



Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Hamburg-Nord
Bezirksversammlung

Drucksachen-Nr.
17.05.2013

Kleine Anfrage

gem. § 24 Bezirksverwaltungsgesetz

- öffentlich -

von Martin Bill (GRÜNE Fraktion)

Beratungsfolge	am	TOP

Nachpflanzungen Timmermannstraße 15

Kleine Anfrage Nr. 63/2013

Sachverhalt/Fragen

16.05.13

Für das Bauvorhaben in der Timmermannstraße 15 musste ein großer Straßenbaum gefällt werden, der direkt vor dem Grundstück in der Timmermannstraße Nr. 15 stand. Die Baugenehmigung war aufgrund dieser Baumfällung politisch umstritten. Diskutiert wurde daher auch intensiv über die Ersatzpflanzungen und die Wertigkeit des zu ersetzenden Baumes. Im Ergebnis sollte die Baugenehmigung mit der Auflage versehen werden, den größtmöglichen Baum nachzupflanzen, der in die bestehende Baumscheibe integriert werden kann. Mittlerweile wurde das Bauvorhaben fertiggestellt und die Ersatzpflanzung ausgeführt. Die Pflanzung war augenscheinlich auch erfolgreich, der Baum „trägt Frühlingsgrün“. Doch steht er nicht nur schief, sondern scheint auch sehr klein geraten zu sein. (siehe Anlage).

Vor diesem Hintergrund frage ich den Herrn Bezirksamtsleiter:

1. Welche Auflagen / Nebenbestimmungen wurden in die Baugenehmigung für das Bauvorhaben Timmermannstraße 15 aufgenommen?

2. Welchen Umfang und welche Höhe hatte der im Zuge der Baumaßnahmen entfernte Baum und zu welcher Art gehörte dieser?

3. Welche Baumart wurde neu gepflanzt? Welche Maße hat dieser Baum?

4. Wurde die Durchführung der Ersatzpflanzung überprüft?

Wenn ja: Wie und mit welchem Ergebnis?

Wenn nein: Warum nicht?

Martin Bill

Das Bezirksamt beantwortet die Kleine Anfrage wie folgt:

Zu1:

Vor Baubeginn ist vom Antragsteller für den Straßenbaum (Linde) eine Wertermittlung nach der Methode Koch vorzulegen. Mit der Wertermittlung ist ein anerkannter Baumsachverständiger für Baumpflege zu beauftragen.

Eine Verpflichtungserklärung zur Kostenübernahme zur Werterstattung und zum Fällen des Baumes sowie der Kosten für die Nachpflanzung eines Straßenbaumes mit 35 cm Stammumfang incl. einer zweijährigen Pflege, einschl. anfallender Verwaltungsgebühren sind vom Antragsteller vorzulegen.

Nach Eingang des Erstattungsbetrages für den Straßenbaum ist vom Antragsteller ein Termin mit dem Fachamt Management des öffentlichen Raumes (-Stadtgrün-) des Bezirksamtes abzustimmen. Die Fällung wird dann durch das Bezirksamt veranlasst.

Zu 2:

Es handelte sich um eine Holländische Linde mit folgenden Abmessungen:
Höhe: 28m; Kronendurchmesser: 16m; Stammdurchmesser: 78 cm

Zu 3:

Eine Stadtlinde (Tilia cordata ‚Greenspire‘) mit Stammumfang 20/25cm.

Zu 4:

Ja, die Nachpflanzung erfolgte im Winterhalbjahr 2012 durch den Fachbereich Stadtgrün des Bezirksamtes. Der Austausch der in zu geringer Größe gepflanzten Linde gegen die korrekte Qualität 30/35cm Stammumfang erfolgt im Winterhalbjahr 2013/14.

Harald Rösler

Anlage/n:

Anlage zur Anfrage